



Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen¹

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff) das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite und insbesondere den ergänzenden Merkblättern und Formularen über die Homepage www.rp-kassel.hessen.de (Menüpunkte „Sicherheit“ → „Geldwäschegesetz“).

Herausgeber:
Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Stand: Juli 2020

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

A. Einleitende Hinweise

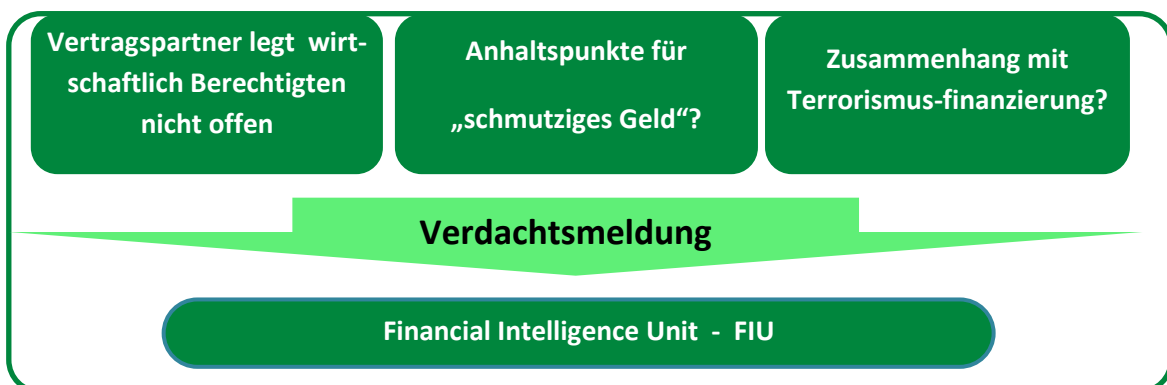
Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen Sie **Verdachtsmeldungen abgeben**, wenn Sie Sachverhalte feststellen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Diese Meldungen müssen Sie an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, die „Financial Intelligence Unit“ (FIU), senden. Die FIU ist innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelt, Kernaufgaben der FIU als nationale **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** sind die umfassende **Gewinnung, Analyse und Steuerung von Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Dazu werden Verdachtsmeldungen über verdächtige Finanztransaktionen entgegengenommen, gesammelt und ausgewertet.

B. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)

Die **Meldepflicht** besteht unabhängig vom Wert der Transaktion (*Schwellenwerte*, die sonst im Gesetz genannt sind, wie bspw. 10.000 Euro für Güterhändler, *gelten hier nicht!*), von der Art des betroffenen Vermögensgegenstandes (nicht nur bei Geldtransaktionen!) und der Zahlungsart (keine Beschränkung auf Barzahlungen, bspw. bei Güterhändlern!). Sie müssen **unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die FIU** schicken, sobald einer der folgenden Anhaltspunkte vorliegt:

- der Vermögenswert könnte aus einer kriminellen Handlung stammen oder eine kriminelle Herkunft haben,
- die Transaktion oder der Vermögensgegenstand dient der Terrorismusfinanzierung oder steht mit ihr in Zusammenhang, und/ oder
- der Vertragspartner legt Ihnen gegenüber nicht offen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.



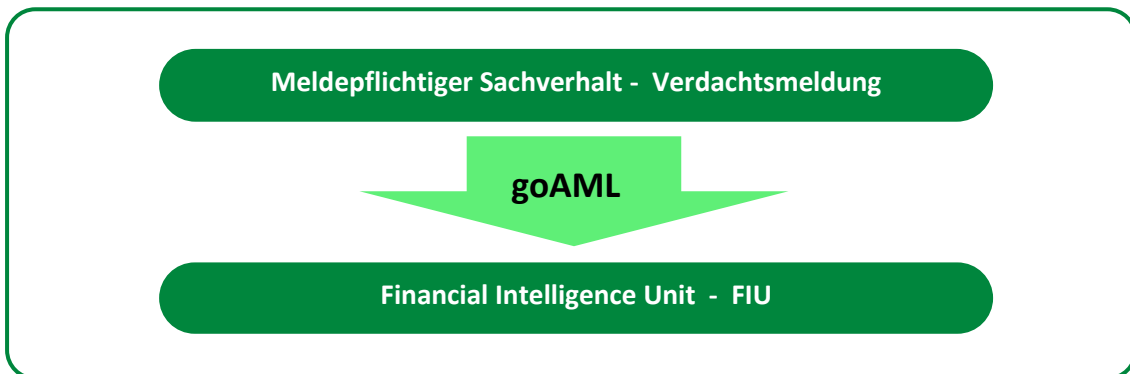
Die FIU stellt den Verpflichteten Typologiepapiere zur Verfügung, beispielsweise besondere Anhaltspunkte für den Immobiliensektor, um verdächtige Vorgänge besser erkennen zu können.

Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie neben der Verdachtsmeldung auch noch eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung (StPO) stellen.

C. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

I. Grundsatz der elektronischen Kommunikation

Verdachtsmeldungen sind der FIU grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwendungsprogramm „goAML“ zu übermitteln, das die FIU den Verpflichteten als Meldeportal zur Verfügung stellt, Sie finden das Portal hier: <https://goaml.fiu.bund.de/Home>.



Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine **einmalige Registrierung**. Diese können Sie auf der vorgenannten Webseite vornehmen.

Es empfiehlt sich, die Registrierung frühzeitig und unabhängig vom Vorliegen eines Verdachtsfalles vorzunehmen, da der Registrierungsprozess einige Zeit in Anspruch nimmt.

II. Kontaktdaten der FIU

Postalische Anschrift: Generalzolldirektion
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Internetpräsenz: www.fiu.bund.de
E-Mail: info.fiu@zoll.de
Hotline für Verpflichtete: +49 (0) 351 44834 - 556
Fax: +49 (0) 221 672 - 3999

D. Konsequenzen der Meldung (§§ 46 bis 49 GwG)

I. Zunächst: Keine Durchführung des Geschäftes

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft² zunächst nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Ist eine Meldung abgeschickt, darf eine in diesem Zusammenhang stehende Transaktion frühestens dann ausgeführt werden, wenn

- FIU oder Staatsanwaltschaft einer Freigabe der Transaktion zugestimmt haben, *oder*

² Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG

- der dritte Werktag verstrichen ist, nachdem der Verpflichtete die Verdachtsmeldung versandt hat, ohne dass eine Untersagung durch FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag.

Wichtig: Sie dürfen Ihren Vertragspartner nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben!

II. Freistellung von der Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Sollte sich eine Verdachtsmeldung oder Strafanzeige im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als inhaltlich unbegründet erweisen, können Sie dafür nicht belangt werden. Ausgenommen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch angegebene Tatsachen.

III. Schutz der meldenden Beschäftigten (§ 49 GwG)

§ 49 GwG regelt die Fälle von Anfragen von Betroffenen bei der FIU (Informationszugang) zu laufenden und noch nicht abgeschlossenen Analysen zuvor abgegebener Verdachtsmeldungen. Wurde die Verdachtsmeldung von einer Einzelperson abgegeben, macht die FIU deren personenbezogene Daten vor Auskunftserteilung an den Betroffenen unkenntlich. Außerdem schützt das GwG beim Verpflichteten beschäftigte Mitarbeiter, wenn diese für den Verpflichteten eine Verdachtsmeldung abgegeben haben, vor daraus resultierenden Nachteilen in deren Beschäftigungsverhältnis.